

Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

DS0382/06/10	öffentlich	Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
		DS0382/06	05.12.2006
Absender			
Fraktion Die Linkspartei.PDS			
Gremium		Sitzungstermin	
Stadtrat		07.12.2006	
Kurztitel			
Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2007			

Der Stadtrat möge folgende Änderungen in § 6 beschließen:

a) In Absatz 1:

Die Steuer Sie beträgt jährlich:

- | | |
|---|------------|
| 1. für den ersten Hund | 72,00 EUR |
| 2. für den zweiten Hund | 96,00 EUR |
| 3. für jeden weiteren Hund | 120,00 EUR |
| 4. für einen gefährlichen Hund | 240,00 EUR |
| 5. je Hund, wenn die Hundehaltung entsprechend §§ 2 und 11 Tierschutzgesetz nicht ordnungsgemäß erfolgt | 250,00 EUR |

b) In Absatz 2 ergänzen:

Die Feststellung der Sicherheitsbehörde **im Benehmen mit dem Veterinäramt**

c) Der letzte Halbsatz des Satzes 2 ab „...oder die per Gesetz oder Verordnung als gefährlich eingestuft wurden.“ wird gestrichen.

d) In Absatz 3 wird Satz 2 ergänzt:

Nicht ordnungsgemäß ist die Hundehaltung ..., wenn der Hundehalter **gegen die Bestimmungen zur artgerechten Haltung entsprechend des § 2 Tierschutzgesetz,** gegen ...

Bgründung

Die empfohlenen Regelungen des § 6 werden an die durchschnittlichen Steuersätze vergleichbarer Städte angepasst. Des weiteren wird der Steuersatz für einen gefährlichen Hund angemessen auf max. 240 EUR begrenzt.

Dagegen sollen durch Änderungen in Ziffer 5 Verletzungen einer artgerechten Haltung sowie ärztliche Versorgung und Ernährung den Hauptinhaltspunkt darstellen.

Die Festsetzung der Gefährdung durch einen Hund soll durch die Sicherheitsbehörde im Benehmen mit dem Veterinäramt (Tierschutz) erfolgen.

Der Bezug auf die zu erwartende Verordnung des Landes soll gestrichen werden. Durch diese Verordnung und den Änderungsantrag des KRB-Ausschusses sollen Rasselisten gefährliche Hunde a priori definieren. Dies ist fachlich in keiner Weise zu untersetzen. Z. B. wird der American Staffordshire Terrier in den USA und in europäischen Ländern als Dienst- und Gebrauchshund geführt. Bei einem Erwerb eines dieser Rasse zugehörigen Dienst- und Gebrauchshundes würde automatisch die höhere Steuer des gefährlichen Hundes greifen. Die Wesensmerkmale werden jedoch durch die Zucht und die Haltung bestimmt und sind somit rasseunabhängig.

Mit der Änderung von § 6 Abs. 3 lenken wir die ordnungsgemäße Haltung vor allem auf die Durchsetzung des Tierschutzgesetzes. Damit wird der dehnbare Begriff der ordnungsgemäßen Haltung konkreter untersetzt.

Hans-Werner Brüning
Fraktionsvorsitzender